

RS Vwgh 1998/2/26 98/07/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.1998

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §32b Abs2;

WRG 1959 §63;

WRG 1959 §64;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/03/28 94/07/0084 1

Stammrechtssatz

Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 18.5.1978, 2275/76, ausgesprochen, daß der Anschluß an eine aus einer Quelle gespeiste, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage nicht bewilligungsfähig ist und daher auch die Einräumung von Zwangsrechten nicht in Frage kommt, weil es sich bei einem derartigen Anschluß (Wasserbezug) aus einer bewilligten Wasserversorgungsanlage nicht um die Benützung eines privaten Gewässers iSd § 9 Abs 2 WRG 1959 handelt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070003.X05

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at